

Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Problemanalyse

Die Regelung zur Verbindlichmachung von bestimmten Teilen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit sowie der Regionalen Strukturpläne Gesundheit durch die Gesundheitsplanungs GmbH in § 23 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof zum Teil als verfassungswidrig erkannt und daher diese Bestimmung teilweise mit 31. Dezember 2023 aufgehoben.

Ohne verfassungskonforme Regelung wäre die Erlassungen von Verordnungen zur Verbindlichmachung von bestimmten Teilen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit sowie der Regionalen Strukturpläne Gesundheit durch die Gesundheitsplanungs GmbH im Bereich des Art. 10 B-VG nicht mehr zulässig.

Ziel(e)

Verfassungskonforme Ausgestaltung des § 23 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz unter Zugrundelegung der Erkenntnisse des VfGH

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Verfassungskonforme Ausgestaltung des § 23 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz:

- Der § 23 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz wird inhaltlich unverändert verfassungskonform gestaltet.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Zielsteuerung-Gesundheit, Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens)." für das Wirkungsziel "Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Auf Grund der Errichtung der Gesundheitsplanungs GmbH als eigene Bundesbehörde in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer erforderlich.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 562029904).